

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	297/2025
Paas, Stephan	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	9	27.11.2025
Haupt- und Finanzausschuss	14.a	02.12.2025
Rat der Kreisstadt Mettmann	14.a	16.12.2025

Überplanmäßige Aufwendungen
 hier: Mehraufwendungen Hilfen zur Erziehung

Finanzielle Auswirkungen Ja

Kosten (einschließl. MWSt.) 1.700.000 € (USK: Deckungsring Hilfen zur Erziehung 45500.76300 u.a.)

Produkt 06.06.03

Haushaltsjahr 2025

Folgekosten nein

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☒ nein

- 745.000 EUR Mehreinnahmen im Rahmen der Kostenerstattung wirtschaftliche Jugendhilfe

Deckungsvorschlag - 955.000 EUR Mehreinnahmen Gewerbesteuer, Produkt 16.16.01 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen)

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Mittel in Höhe von 1.700.000 Euro für die überplanmäßigen Aufwendungen im Bereich Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige werden bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus der Einnahmeposition USK 45500.16200 „Erstattungen von anderen Jugendämtern und überörtlichen Trägern“ sowie aus Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer, Produkt 16.16.01 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen).

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Sonstige			

Verwaltungserläuterung:

Bereits im Sommer 2024 wurde für den Ausgabebereich 06.06.03, Deckungsring „Hilfe zur Erziehung“ im Rahmen der „Meldung von Veränderungen für den Nachtrag 2025“ eine Ansatzveränderung ermittelt und intern weitergegeben.

06.06.03, Deckungsring Hilfe zur Erziehung:

Ansatz 2025: 10.459.977 EUR,

neuer beantragter Ansatz 2025: 12.103.977 EUR = Steigerung von 1.644.000 EUR.

Um eine bereits im Sommer 2024 abzusehende überplanmäßige Ausgabe für 2025 zu vermeiden, wurde die o.g. Ansatzveränderung bekannt gegeben. Diese Steigerung ergab sich bereits im Vorgriff auf die Beantragung der überplanmäßigen Ausgabe für das Jahr 2024 im Herbst 2024 in Höhe von 1,5 Millionen EUR, die aufgrund gestiegener Fallzahlen und hoher Tarifsteigerungen notwendig geworden war.

In den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.09.2024 und des Rates vom 08.10.2024 (Drucksachennummer 290/2024) wurde der erhöhte Mittelbedarf für 2024 ausführlich und umfassend für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß Sozialgesetzbuch, achtes Buch, SGB VIII, insbesondere für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen in Form der Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 bis 35 SGB VIII und der Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII dargestellt.

Ergänzend werden in der Anlage 1 nochmals die Hilfen in Kurzform dargestellt. Die Jugendhilfemaßnahmen unterteilen sich in ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen, die je nach Bedarf und Notwendigkeit entsprechend eingesetzt werden.

Zu unterscheiden sind in der Jugendhilfe u.a. pädagogische Hilfen (Hilfen zur Erziehung) und die Eingliederungshilfe.

Im Verlauf der weiteren Budgetüberwachung für das Jahr 2025 wurde vom Fachamt 4.2.6 anlässlich des Schreibens der Stadtkämmerin vom 21.07.2025 zur Finanzsituation 2025 festgestellt, dass die Ansatzerhöhungen für mehrere Unterkonten und insgesamt im Deckungskreis „Hilfe zur Erziehung“ nicht im Buchungsprogramm ab-Data ersichtlich waren. Zum Berichtsstand im Mai 2025 war seitens des Fachamtes noch davon ausgegangen worden, dass die Ansatzerhöhungen noch nicht verbucht worden seien, da die Aufsichtsbehörde den Haushalt für 2025 noch nicht verabschiedet hatte.

Im Jahr 2024 ist der Nachtrag/die Nachmeldung für den Haushalt des Jahres 2025 in der Fachabteilung vorbereitet worden. Diese Mittelnachmeldung für das Jahr 2025 ist jedoch nicht mehr in die Gremienberatungen eingearbeitet worden.

Der mit Rechtersachstand Sommer 2024 ermittelte Ansatz von 12.103.977 EUR hätte dann zum Stand Sommer 2025 mindestens eine deutlich geringere überplanmäßige Ausgabe ergeben.

Unter der Maßgabe, dass jedoch im Haushaltsjahr 2025 nur 10.459.977 EUR zur Verfügung stehen, werden lt. aktueller Hochrechnung (Rechnungsbegleichung bis einschl. August 2025 und zu 90 % für September 2025) überplanmäßige Mittel in Höhe von rd. 1.700.000 EUR benötigt. Die Hochrechnung ergibt bis zum Jahresende 2025 einen Gesamtbedarf von rd. 12.151.000 EUR.

In diesem Bedarf ist bereits eine Steigerung der Kostensätze für Fachleistungsstunden und Tagessätze (bei stationärer Unterbringung) der Jahre 2024 (Nachberechnungen) und 2025 eingerechnet.

Zusätzlich waren aufgrund von Nachberechnungen einzelner Jugendhilfeanbieter Nachzahlungen in Höhe von rd. 86.000 EUR zu leisten.

Zudem waren und sind durch die gesetzlichen Änderungen im BKJSG, insbesondere bei Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII und bei der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII erhöhte Hilfebedarfe angezeigt.

Darüber hinaus sind Kostenerstattungen an andere Jugendämter zu leisten, die im Vorfeld nicht zu beziffern sind. Hierbei handelt es sich zum einen um Hilfen, die von auswärtigen Jugendämtern geleistet werden, bei denen das Jugendamt Mettmann jedoch ursächlich örtlich zuständig und damit kostenerstattungspflichtig ist.

Zum anderen ergeben sich durch Umzüge von Familien in das Stadtgebiet Mettmann Kostenerstattungsverpflichtungen des hiesigen Jugendamtes ab Umzugsdatum bis zur Fallübernahme, die nicht zu kalkulieren sind.

Unabhängig davon sind Kosten anderer Jugendämter nicht zu beeinflussen, da diese in ihrer Hoheit die entsprechenden Jugendhilfemaßnahmen installieren können.

Die Steigerung ergibt sich im Einzelnen aus der beigefügten Anlage 2, insbesondere in folgenden Bereichen:

45610.76000: § 35a - Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte – ambulant

45610.76002: §§ 41, 35 - Hilfe f. junge Volljährige - Intensive soz. päd. Einzelbetreuung

45610.77000: §§ 41, 33, 34, 35a - Hilfe f. junge Volljährige - Stationäre Unterbringung.

In diesem Untersachkonto ist auch die Hilfe gem. § 19 SGB VIII, „Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter mit Kindern“ enthalten, deren Umfang seit September 2025 monatlich allein für eine Familie mit 3 Personen Mittel von 18.000 EUR erfordert.

Diverse USK: Kostenerstattungen von Mettmann an andere Jugendämter

Gem. § 79 SGB VIII beinhaltet die öffentliche Jugendhilfe eine Gesamtverantwortung für die zu erfüllenden Aufgaben. Hieraus ergibt sich die Pflicht für die Erfüllung von Aufgaben mit der Zurverfügungstellung der benötigten finanziellen Mittel.

Bei allen gesetzlich fixierten Aufgaben handelt es sich um weisungsfreie Pflichtaufgaben. Soll-Leistungen und erst recht Rechtsansprüche sind zu erfüllen, wenn die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Fehlende Finanzmittel befreien nicht von der Leistungspflicht. Dem § 79 SGB VIII kommt somit eine zentrale Bedeutung bei der Erfüllung und Umsetzung sowohl der Rechtsansprüche und der Leistungsverpflichtungen des SGB VIII als auch der fachlichen und qualitativen Standards der Kinder- und Jugendhilfe zu.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat damit eine Garantenstellung und hat sicher zu stellen, dass in seinem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich alle im Gesetz genannten Leistungen und anderen Aufgaben erfüllt werden.

Mit der Übertragung der verpflichtenden Gesamtverantwortung für die zu erfüllenden Aufgaben auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe entspricht der Gesetzgeber dem Jugendhilferecht.

Die mit dieser Gesamtverantwortung verbundenen Steuerungsanforderungen an die Jugendämter haben sich gerade in den letzten Jahren intensiviert. Wesentliche Ursachen sind zum einen die Entwicklung im Kinderschutz und zum anderen die ansteigenden Kosten der Kinder- und Jugendhilfe. Durch die erhöhte Aufmerksamkeit, die dem Kinderschutz auf allen Ebenen entgegengebracht wird, sind die Jugendämter zunehmend unter Legitimationsdruck geraten. Die konkrete Ausgestaltung hat immer in pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Der Hinweis auf etwaige fehlende finanzielle Mittel reicht nicht aus, um sich der Verpflichtung und Verantwortung zu entziehen. Würde die Aufgabe gar nicht, nur eingeschränkt oder nur in formaler minimalistischer Form wahrgenommen werden, wäre dies ein Rechtsverstoß gegen objektives Recht.

Es hat somit ein qualitativer und quantitativer Ausbau der Angebote und Leistungen zu erfolgen. Die Erfüllung dieser Aufgaben steht nicht unter dem Vorbehalt des Haushaltsplanes, sondern der Haushaltsplan steht unter dem Vorbehalt des § 79 Abs. 2 SGB VIII.

Das bedeutet, dass die Vertretungskörperschaft des öffentlichen Trägers finanzielle Mittel in einem Umfang zur Verfügung stellen muss, der zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlich ist.

Kinder- und Jugendhilfe kann nur dann effektiv sein, wenn kontinuierlich an der Qualität gearbeitet wird und sämtliche Überlegungen zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter dem Aspekt der jeweils beabsichtigten Wirkung, der anzulegenden Qualitätsmaßstäbe und deren Realisierung getroffen werden.

Durch steigende Fallzahlen und Ausgaben insbesondere bei den Hilfen zur Erziehung und den Eingliederungshilfen stehen die Jugendämter daher vermehrt unter finanzpolitischem Druck.

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben des kommunalen Sozialdienstes erfordern somit mit einhergehenden Hilfestellungen die entsprechende Finanzierung, die dazu führt, dass das Budget überschritten ist.

Es ist damit zu rechnen, dass Rechnungen der Wohlfahrtsverbände und der anderen Träger der Jugendhilfe ab dem Monat November 2025 (Rechnungseingang im Dezember) nicht mehr bedient werden können.

Daher ist eine überplanmäßige Ausgabe unumgänglich, um die operative Arbeitsfähigkeit auch für das restliche Jahr 2025 zu sichern.

Gez. Sucic

Anlage 1Exkurs:

- **Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII:**
- Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII:

Familien, die über einen längeren Zeitraum Erziehungsschwierigkeiten haben, die die positive Entwicklung der Kinder gefährden, haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder. In diesen Fällen können sie eine ambulante Erziehungshilfe gem. § 27 SGB VIII beantragen. Der Bedarf wird intern ausführlich beraten, um dann eine Entscheidung zur geeigneten Hilfe in der Familie zu treffen. In der Folge wird eine entsprechende Hilfe eingesetzt. Diese Hilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

- Erziehungsbeistandschaft gem. § 30 SGB VIII:

Der Erziehungsbeistand unterstützt das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie und zur Förderung seiner Verselbständigung.

- Sozialpädagogische Familienhilfen gem. § 31 SGB VIII

Die Sozialpädagogische Familienhilfe gewährleistet Unterstützung durch intensive Betreuung und Begleitung der Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen und leistet Hilfe zur Selbsthilfe. Diese Art von Hilfe ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

- (Heilpädagogische) Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII (teilstationär)

Die heilpädagogische Tagesgruppe richtet sich an Kinder, die häufig ausgeschlossen und ausgegrenzt werden, die Schwierigkeiten haben, zu anderen Menschen Beziehungen aufzubauen oder sich in Gruppen zurechtzufinden. Hier kommen die Kinder täglich nach der Schule direkt in die Tagesgruppe und werden bis zum späten Nachmittag von SozialpädagogInnen sowie HeilpädagogInnen begleitet und gefördert. In einer Tagesgruppe besteht zusätzlich das Angebot von Fördereinheiten in Form von Einzelstunden oder Kleingruppenarbeit. Die Eltern werden in die heilpädagogische Förderung einbezogen. Sie nehmen im Rahmen von Eltern-Kind-Aktionen, Elterntrainings oder Besuchen in der Tagesgruppe regelmäßig am Gruppenalltag teil. Monatliche Familiengespräche können wahlweise in der Tagesgruppe oder zu Hause bei den Familien stattfinden. In den meisten Fällen wird zusätzlich die Schulgebühr übernommen, da nahezu alle Tagesgruppen für ihre Kinder eine hauseigene Schule vorhalten.

- Pflegeverhältnis / Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (stationär)

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Zu unterscheiden sind hier die Bereitschaftspflegestellen und die Dauerpflegestellen:

Bereitschaftspflege bietet die Möglichkeit der kurzfristigen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie, um eine geeignete Perspektive für die betroffenen Kinder und Jugendlichen vorzubereiten, während Dauerpflegestellen auf eine Unterbringung der Kinder auf Dauer von mind. zwei Jahren bis hin zur Volljährigkeit, sogar darüber hinaus, bis in die Verselbständigung angelegt sind.

- Stationäre Hilfen gem. § 34 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform fördert Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie im besten Fall eine Rückkehr in die Familie ermöglichen, alternativ die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (INSPE) gem. § 35 sowohl ambulant als auch stationär

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung eignet sich für Jugendliche und junge Erwachsene, die große Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung benötigen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll an die individuellen Bedürfnisse und Problemlagen des jungen Menschen angepasst werden, die mit Hilfe Verselbständigung erlangen, indem sie Begleitung zu folgenden Bereichen erfahren: Stärkung der Persönlichkeit und Eigenverantwortlichkeit, Unterstützung beim Aufbau einer schulischen und/oder beruflichen Perspektive, Beschaffung und Erhaltung von Wohnraum, Hilfe im verantwortlichen Umgang mit Geld, Beratung zur Verbesserung von familiären Beziehungen. Sofern eigener Wohnraum bezogen wird, wird die Hilfe bei einem Hilfebedarf von mehr als sechs Fachleistungsstunden wöchentlich als eine stationäre Hilfe gewährt, was bedeutet, womit der gesamte Lebensunterhalt des Jugendlichen bzw. des jungen Volljährigen durch die Jugendhilfe geleistet wird.

- Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII

Junge Volljährige haben einen Anspruch auf Verselbständigung und erhalten geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet sind. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. In begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nicht aus. Die Kriterien für die Gewährung der Hilfe gem. § 41 wurden ausgeweitet.

- Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern allein nach Deutschland kommen, gehören zu den schutzbedürftigen Personengruppen, für die zunächst das örtliche Jugendamt Hilfen gewährt, sofern die UMA diesem Jugendamt zugewiesen werden oder dort als erstes ankommen. Für das Jugendamt sind dabei die Hilfedauer und die Kosten der notwendigen Maßnahmen nicht absehbar. Ein Hilfsfall dauert in vielen Fällen mehrere Jahre. So erleben die meisten UMA auf ihrer Flucht traumatische Ereignisse, die vorher in ihren Heimatländern beginnen, wo meistens Krieg, Unterdrückung und Hungersnot herrschen.

Aus diesem Grund sind die meisten UMA physisch und psychisch stark belastet oder hochtraumatisiert, weshalb sie neben der beginnenden Grundversorgung auch zusätzliche psychologische Hilfen bekommen, die in Form von Clearing durch Fachpersonal (Therapeuten, Psychologen etc.) stattfinden. Das Jugendamt stellt einen Antrag auf Erstattung seiner Jugendhilfeaufwendungen an den Landschaftsverband Rheinland (LVR). Bis die Kostenerstattung durch den LVR erfolgt, vergeht jedoch im Durchschnitt mehr als ein Jahr. Das bedeutet, dass das örtliche Jugendamt bei jedem UMA in Vorleistung gehen muss.

- **Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII**

Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung haben Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und aus diesem Grund ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Dem Anspruch und dem Bedarf der Eingliederungshilfe ist mit einer Hilfestellung z.B. in Form der Schulbegleitung (Integrationshilfe), Lerntherapie, heilpädagogische Förderung, Autismustherapie oder auch einer stationären Hilfe zu begegnen.

- **Förderung der Erziehung in der Familie**

- Begleitete Umgänge gem. § 18 SGB VIII

Immer mehr getrennt lebende Eltern zeigen sich nicht mehr in der Lage, ohne eine Begleitung in den Kontakt mit ihren Kindern zu treten, sodass z.T. gerichtlich vereinbart bzw. beschlossen wird, begleitete Umgänge durch das Jugendamt sicherzustellen. Hierzu werden Träger mit Fachleistungsstunden eingesetzt. Aufgrund des gesetzlich verankerten Umgangsrechts aber auch der Umgangspflicht der jeweiligen Elternteile ist eine entsprechende Begleitung zu gewähren.

- Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII

Mütter und/oder Väter, die für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein. Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter und/oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden. Bei einer Unterbringung von Elternteil(en) und Kind(ern) in einer Mutter- und/oder Vater-Kind-Einrichtung fallen Mehrfachkosten an, da für jede Person der jeweils eigene Tagessatz berechnet wird.

Anlage 2

Zahlungsbeträge je Haushaltsstelle				
Haushaltsstelle: Kürzel	Haushaltsstelle: Beschreibung	Gesamtzeitraum 2025 (Ist + Soll)	Budgetierungsdaten 2025	
			Budget	Restbetrag
45500.67800	Vormundschaften und Pflegschaften	119.174	79.577	-39.597
45500.76300	§33 - Unterbringung in Vollzeitpflege	1.157.393	1.127.500	-29.893
45500.76700	§32 - Unterbringung in Tagesgruppen	427.108	275.000	-152.108
45500.76800	§27 - ambulante Hilfen für Minderjährige und § 29 soz. Gruppenarbeit	1.204.696	1.140.500	-64.196
45500.76801	§30 - Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	229.740	88.000	-141.740
45500.76802	Sozialpädagogische Familienhilfe	15.080	5.000	-10.080
45500.76803	Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG	613	3.900	3.287
45500.76804	§§ 16,18 - Begleiteter Umgang	95.763	66.000	-29.763
45500.76805	Fallunabhängige Hilfen	11.562	12.500	938
45500.77000	§34 - Unterbringung in Heimpflege	3.622.330	4.070.000	447.670
45500.77001	§35 - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	134.661	495.000	360.339
45500.77300	§40 - Krankenhilfe	47.689	26.500	-21.189
45610.71800	Dolmetscherkosten	16.414	5.500	-10.914
45610.76000	§35a - Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte - ambulant	1.674.278	1.320.000	-354.278
45610.76001	§§ 41,27 - Hilfe f. junge Volljährige - ambulant	140.688	55.000	-85.688
45610.76002	§§ 41, 35 - Hilfe f. junge Volljährige - Intensive soz. päd. Einzelbetreuung	568.977	135.000	-433.977
45610.77000	§§ 41, 33,34,35a - Hilfe f. junge Volljährige - Stationäre Unterbringung	1.343.154	715.000	-628.154
45610.77001	§§ 27, 35a - Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte - stationär	144.725	440.000	295.275
45610.77400	§ 42 - Vorläufige Maßnahmen zum Schutz v. Kindern, Jugendlichen (Inobhutnahmen)	150.683	400.000	249.317
Diverse	Kostenerstattungen von Mettmann an andere Jugendämter*	960.129	0	-960.129
Diverse	Nachzahlungen Rechnungen 2023 / 2024	85.807	0	-85.807
Gesamtsumme		12.150.663	10.459.977	-1.690.686